

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Juni 1951.

238/A.B.

zu 262/J

Anfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Anwendung und die Auslegung des Verwaltergesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, teilt Bundesminister für Finanzen, Dr. Margaretha, folgendes mit:

1.) Für Vermögensschaften und Vermögensrechte, für welche nach dem Verwaltergesetz öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Aufsichten bestellt werden können, ist das oberste Gebot die Sicherung der Substanzerhaltung. Diese Verpflichtung ist insbesondere beim deutschen Eigentum durch das Kontrollabkommen für Österreich und durch die einschlägigen alliierten Bestimmungen festgelegt. Eine Kontrolle über diese Vermögensschaften ist nach der Rechtslage daher niemals entbehrlich. Wo mein Ministerium in einem konkreten Fall eine genügende Sicherung für die Substanzerhaltung nach den persönlichen Verhältnissen des Verfügungsberechtigten und den wirtschaftlichen Umständen nach Anhörung der Kammern für gegeben erachtet, wurde und wird entweder von Anbeginn nur eine öffentliche Aufsicht bestellt oder eine schon bestehende öffentliche Verwaltung in eine öffentliche Aufsicht umgewandelt.

2.) Nach § 6 Abs. 2 Verwaltergesetz hat der öffentliche Verwalter die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. In diesem Rahmen hat er auch zu entscheiden, ob und inwieweit er die Weiterbeschäftigung deutscher Staatsbürger mit seiner Sorgfaltspflicht vertreten kann. Das Bundesministerium für Finanzen ist nicht in der Lage, den öffentlichen Verwalter durch Weisungen von dieser gesetzlich festgelegten Sorgfaltspflicht zu entbinden. Wenn jedoch in einem konkreten Fall die Weiterbeschäftigung oder Wiederanstellung des deutschen Staatsbürgers als Dienstnehmer dem öffentlichen Verwalter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als notwendig erscheint, kann er dies im Rahmen der normalen Geschäftsführung ohne besondere Genehmigung selbst bewirken. Nur dann, wenn es sich um den Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten handelt, muss der öffentliche Verwalter gemäss Durchführungsverordnung zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 7/1947, § 1 Ziffer 5 um die Genehmigung beim Ministerium ansuchen. In diesem Falle wurde und wird im allgemeinen die Genehmigung über Antrag des öffentlichen Verwalters erteilt.

Aus den erwähnten Gründen kann die Klarstellung im Erlasswege nicht erfolgen.

-.-.-.-.-